

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 725
	Satzung des Zweckverbandes Wertstoffeffassung und -verwertung Paderborner Land	Stand: 11/2015
		Seite: 1

**Satzung
des Zweckverbandes Wertstoffeffassung
und –verwertung Paderborner Land**

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Verbandsmitglieder
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 7 Vorsitz in der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsvorsteher/-in und Stellvertreter/-innen
- § 9 Unterstützungsleistung der Mitglieder
- § 10 Wirtschaftsführung
- § 11 Verbandsumlage
- § 12 Prüfung
- § 13 Kündigung und Auflösung des Zweckverbandes
- § 14 Anwendung der Kreisordnung
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	725
	Satzung des Zweckverbandes Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land	Stand:	11/2015
		Seite:	2

Aufgrund des § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 und aufgrund §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Kraft getreten am 11. Februar 2015 sind die in § 3 dieser Satzung genannten Mitglieder zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Dieser Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land,

nachfolgend Zweckverband genannt.

- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Paderborn im Kreis Paderborn.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt für seine Mitglieder als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Kreis Paderborn die Aufgabe der Abstimmung mit den Systemen nach § 6 Abs. 4 S. 1 Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist (VerpackV).
- (2) Der Zweckverband wird für seine Mitglieder die Entgelte nach § 6 Abs. 4 S. 8 VerpackV (sog. Nebenentgelte) mit den Systembetreibern vereinbaren und einziehen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt für die Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn auf Grundlage der jeweils gültigen Abfallsatzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Aufgabe der Erfassung des kommunalen Anteils aus einer gemeinsamen Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen nach der jeweils für den Kreis Paderborn gültigen Abstimmung i.S.d. § 6 Abs. 4 S. 1 VerpackV. Die Satzungshoheit der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn bleibt von dieser Aufgabenübertragung unberührt. Das Recht, für diese Leistung Benutzungsgebühren nach § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) zu erheben, geht nicht mit über. Von der Aufgabenübertragung nach Satz 1 dieses Absatzes ausgenommen ist die Erfassung des kommunalen Anteils für die Stadt Paderborn, da diese die Aufgabe durch die Stadt Paderborn den ASP – Eigenbetrieb der Stadt Paderborn (ASP) – selbst erfüllt.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 725
	Satzung des Zweckverbandes Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land	Stand: 11/2015
		Seite: 3

- (4) Der Zweckverband erfüllt anstelle des Kreises Paderborn die kommunale Aufgabe der Verwertung des kommunalen Anteils aus einer gemeinsamen Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen nach der jeweils für den Kreis Paderborn gültigen Abstimmung i.S.d. § 6 Abs. 4 S. 1 VerpackV.
- (5) Die Satzungshoheit der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und des Kreises Paderborn bleiben von den vorstehenden Aufgabenübertragungen unberührt.

§ 3 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Kreis Paderborn:

- Kreis Paderborn,
- Gemeinde Altenbeken,
- Stadt Bad Lippspringe,
- Stadt Bad Wünnenberg,
- Gemeinde Borcheln,
- Stadt Büren,
- Stadt Delbrück,
- Gemeinde Hövelhof,
- Stadt Lichtenau,
- Stadt Paderborn,
- Stadt Salzkotten.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Versammlung,
2. die Vorstandsvorsitzende / der Vorstandsvorsitzende.

§ 5 Versammlung

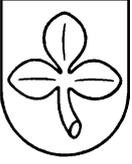
- (1) Die Versammlung besteht aus je zwei Vertreter/-innen der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit. Ein Vertreter / eine Vertreterin ist der / die Hauptverwaltungsbeamte/-beamtin oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten des jeweiligen Verbandsmitglieds. Für den Fall der Verhinderung eines Vertreters / einer Vertreterin hat jedes Verbandsmitglied einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen. Die Bestellung der Vertreter/-innen und Stellvertreter/-innen für die Versammlung erfolgt nach § 15 Abs. 2 GkG NRW.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	725
	Satzung des Zweckverbandes Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land	Stand:	11/2015
		Seite:	4

- (2) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Wirtschaftsjahr zusammen, und zwar u.a.
- a) zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und
 - b) zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin.
- Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung durch den Kreis Paderborn einberufen.
- (3) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme. Stimmen die Vertreter/-innen eines Verbandsmitgliedes nicht einheitlich ab, ist die Stimmabgabe des Verbandsmitgliedes als Enthaltung zu werten.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt – soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Änderungen der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (7) Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Stimmzahl der anwesenden Vertreter/-innen der Verbandsmitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Satzungsbestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (8) Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Vertreter / einer weiteren Vertreterin der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (9) Die Vertreter/-innen in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Der Anspruch der Vertreter/-innen auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles gemäß § 17 Abs. 1 GkG richtet sich gegen das Verbandsmitglied, welches sie in die Verbandsversammlung entsandt hat. Hinsichtlich Art und Höhe der hiernach zu gewährenden Leistungen ist die von dem jeweiligen Verbandsmitglied für Rats- und Ausschussmitglieder getroffene Regelung entsprechend anzuwenden.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten außerhalb der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes, soweit nicht nach Gesetz, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der / die Verbandsvorsteher/-in selbstständig entscheidet.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 725
	Satzung des Zweckverbandes Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land	Stand: 11/2015
		Seite: 5

- (2) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Verbandsversammlung, seinen / ihren Stellvertreter/-in und den/die Verbandsvorsteher/-in sowie dessen/deren Stellvertreter/-in. Sie bestimmt das Wahlverfahren, sofern nicht in dieser Satzung bereits Regelungen getroffen sind.
- (3) Sie beschließt insbesondere über:
- a) die Verbandssatzung und ihre Änderungen,
 - b) die Aufnahme sonstiger Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 2 GkG NRW,
 - c) die Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans, in der die Verbandsumlage festgesetzt wird,
 - d) den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin,
 - e) Ausgaben, soweit diese nicht vom Wirtschaftsplan gedeckt werden,
 - f) den Abschluss und die Änderung der Abstimmungsvereinbarung nach § 6 Abs. 4 S. 1 VerpackV mit den Dualen Systemen,
 - g) den Abschluss und die Änderung der Nebenentgeltvereinbarung nach § 6 Abs. 4 S. 8 VerpackV mit den Dualen Systemen,
 - h) den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten,
 - i) die Auflösung des Zweckverbandes (mit 2/3 Mehrheit gem. § 20 GkG NRW) und die Verwendung des Verbandsvermögens bei der Auflösung,
 - j) in sonstigen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen.

§ 7

Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den / die Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen / deren Stellvertreter/-in. Gewählt ist jeweils, wer im ersten Wahlgang mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen oder in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Der / die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlungen.
- (3) Zu jeder Sitzung der Verbandsversammlung hat der / die Vorsitzende mindestens zehn Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin die Verbandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.
- (4) Im Falle der Verhinderung des / der Vorsitzenden übernimmt der/die Stellvertreter/-in die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	725
	Satzung des Zweckverbandes Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land	Stand:	11/2015
		Seite:	6

§ 8

Verbandsvorsteher/-in und Stellvertreter/-innen

- (1) Der Zweckverband hat einen / eine Verbandsvorsteher/-in und zwei Stellvertreter/-innen. Verbandsvorsteher/-in und Stellvertreter/-innen dürfen nicht derselben Gemeinde bzw. demselben Gemeindeverband angehören.
- (2) Der / Die Verbandsvorsteherin und die Stellvertreter/-innen werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/-beamtinnen oder mit Zustimmung ihres / ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter/-innen oder der leitenden Gemeindebediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Die Verbandsversammlung kann den / die Verbandsvorsteher/-in ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Bei Ausscheiden des/der Verbandsvorstehers / Verbandsvorsteherin führen bis zur Wahl eines neuen Verbandsvorstehers / Verbandsvorsteherin der / die Stellvertreter/-in gemeinsam die Geschäfte des Zweckverbandes. Der / die Verbandsvorsteher/-in kann wiedergewählt werden, wenn er / sie in seinem / ihrem Hauptamt wiedergewählt worden ist.
- (3) Der / die Verbandsvorsteher/-in hat den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss nach Maßgabe der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen, die Sitzungen der Verbandsversammlung vorzubereiten, deren Beschlüsse auszuführen und die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes zu führen.
- (4) Der / die Verbandsvorsteher/-in vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind schriftlich zu fassen und vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin und einem seiner / ihrer Stellvertreter/-innen zu unterzeichnen.
- (6) Der / die Verbandsvorsteher/-in sowie seine / ihre Stellvertreter/-innen sind ehrenamtlich tätig. Hinsichtlich einer Entschädigung gilt § 5 Abs. 9 dieser Satzung entsprechend. Soweit hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden, werden sie zu Ehrenbeamten bestellt.
- (7) Der / die Verbandsvorsteher/-in oder einer seiner / ihrer Stellvertreter bzw. eine seiner / ihrer Stellvertreterinnen nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 9

Unterstützungsleistung der Mitglieder

- (1) Der Zweckverband verfügt über kein eigenes Personal.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der laufenden Verwaltung i. S. des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 stellt der Kreis Paderborn die Personal- und Sachleistungen. Der Zweckverband erstattet dem Kreis Paderborn dafür die i. S. § 6 Kommunalabgabengesetz NRW – KAG

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 725
	Satzung des Zweckverbandes Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land	Stand: 11/2015
		Seite: 7

NRW – ansatzfähigen Kosten. Einzelheiten bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

- (3) Die Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung übernimmt die Stadt Paderborn ASP – Eigenbetrieb der Stadt Paderborn (ASP). Der Zweckverband erstattet der Stadt Paderborn dafür die i. S. § 6 KAG NRW ansatzfähigen Kosten unter Abzug des auf die Stadt Paderborn entfallenen Verwertungskostenanteils. Einzelheiten bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 GkG NRW finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend Eigenbetriebsverordnung NRW – EigVO NRW – mit Ausnahme der Regelung über Zwischenberichte gem. § 20 EigVO NRW – entsprechende Anwendung. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Die Verbandsversammlung entscheidet bis zum 15. November eines Jahres über den Wirtschaftsplan des Folgejahres. Der / die Vorstandsvorsteher/-in hat dafür den Wirtschaftsplan während des laufenden Jahres für das Folgejahr rechtzeitig aufzustellen und der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (5) Der / die Vorstandsvorsteher/-in hat – abweichend von § 26 Abs. 1 S. 1 Eigenbetriebsverordnung NRW – bis zum 30.06. eines Jahres den Jahresabschluss des Vorjahres sowie den Lagebericht aufzustellen und der Verbandsversammlung zuzuleiten. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

§ 11 Verbandsumlage

- (1) Die Verbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr im Wirtschaftsplan festgesetzt.
- (2) Aufwendungen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 2 dieser Satzung entstehen, werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.
- (3) Aufwendungen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung entstehen, werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitglieder des Zweckverbandes (Einwohneranteil) umgelegt. Vom Kreis Paderborn und der Stadt Paderborn werden keine Umlagen nach diesem Absatz 3 erhoben. Der Einwohneranteil entspricht dem Anteil der jeweiligen Stadt / Gemeinde an der Gesamteinwohnerzahl des Kreises

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	725
	Satzung des Zweckverbandes Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land	Stand:	11/2015
		Seite:	8

Paderborn, die das zuständige Statistische Landesamt jeweils zum 30. Juni des vorangegangenen Jahres für die jeweilige Gebietskörperschaft ermittelt hat.

- (4) Der Zweckverband erhebt zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres auf der Grundlage des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes eine Umlagenvorauszahlung.
- (5) In der konstituierenden Sitzung beschließt der Zweckverband über den Wirtschaftsplan sowie die Umlagenvorauszahlung für das laufende Rumpfgeschäftsjahr.

§ 12 Prüfung

Eine örtliche Prüfung wird nicht eingerichtet. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW – GPA NRW. Im Einvernehmen mit der GPA NRW beauftragt der Zweckverband einen Wirtschaftsprüfer mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung.

§ 13 Kündigung und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft im Zweckverband nur mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf der bestehenden Abstimmungsvereinbarung mit den Systemen nach § 6 Abs. 4 VerpackV kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung. Diese entscheidet über die Kündigung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (3) Über die Auseinandersetzung beschließt die Verbandsversammlung. Sofern die Verbandsmitglieder innerhalb von sechs Monaten keine Einigung über die Verteilung der Verbindlichkeiten und das Vermögen erzielt, entscheidet die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes gemäß § 20 Abs. 1 S. 3 GkG.

§ 14 Anwendung der Kreisordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Kreisordnung NRW sinngemäß Anwendung, soweit nicht in dieser Verbandssatzung besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Kreis Paderborn veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der festgelegten Form infolge höherer

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 725
	Satzung des Zweckverbandes Wertstoffeffassung und -verwertung Paderborner Land	Stand: 11/2015
		Seite: 9

Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Verwaltungsgebäude des Kreises Paderborn unterrichtet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.